Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 715
A14

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

16.04.2018

Aktenzeichen
4570 - IV. 10
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr
Blumenkamp
Telefon: 0211 8792-305

Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 18. April 2018
TOP 16: „Telefon-Zellen" in JVA.

Anlage
1 Schriftstück (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in sechzigfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

10. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. April 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 16:
„Telefon-Zellen in JVA“

Im Anschluss an den Bericht der Landesregierung vom 20.11.2017 (Vorlage 17/272) ist zur Einführung von Haftraumtelefonie in den Justizvollzugsanstalten des Landes Folgendes anzumerken:

Die Prüfung, ob Haftraumtelefonie - über die in der JVA Werl im Bereich der Sicherungsverwahrung seit 2014 angebotene Zimmertelefonie hinaus - in allen Justizvollzugsanstalten des Landes eingeführt werden soll, ist abgeschlossen. Nach Beteiligung des Geschäftsbereichs und unter Berücksichtigung einer Umfrage in den übrigen Bundesländern sprechen im Ergebnis gewichtige Gründe gegen eine flächendeckende Einführung der Haftraumtelefonie in Nordrhein-Westfalen. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere Sicherheitsbedenken. Denn die Überwachung der Haftraumtelefonate wäre wegen der großen Anzahl zeitgleich geführter Gespräche notwendigerweise erheblich eingeschränkt. Zudem hat die Vollzugspraxis vor möglichen Schutzlücken bei der Betreuung der Gefangenen gewarnt. Denn emotionale Belastungssituationen wie Verzweiflung, Wut oder andere Gemütsbewegungen, die im Anschluss an ein Telefonat entstehen können, wären für die Bediensteten bei einem auf dem Haftraum geführten Telefonat nicht wahrnehmbar; möglichen Kurzschlussreaktionen könnte in der Folge kaum wirksam begegnet werden.

Darüber hinaus hat die Länderumfrage ergeben, dass kein anderes Bundesland die Haftraumtelefonie flächendeckend - sowohl im gesamten Strafhaftbereich als auch im Bereich der Sicherungsverwahrung - eingeführt hat. Im Bereich der Sicherungsverwahrung wird die Haftraumtelefonie - wie in NRW - in 7 weiteren Bundesländern angeboten.

Zu berücksichtigen war schließlich auch, dass es sich bei der Haftraumtelefonie nicht um ein gesetzliches Pflichtprogramm handelt, sondern lediglich um eine mögliche Handlungsoption.

Aus den genannten Gründen soll die Haftraumtelefonie im nordrhein-westfälischen Justizvollzug nicht flächendeckend eingeführt werden, die im Bereich der Sicherungsverwahrung der JVA Werl etablierte Haftraumtelefonie wird dagegen unverändert fortgeführt.

Die Telefonate im Bereich der Sicherungsverwahrung der JVA Werl erfolgen auf dem Zimmer, das dem Untergebrachten zur alleinigen Nutzung zugewiesenen ist. Der Untergebrachte beantragt zunächst die Teilnahme an der Zimmertelefonie und überweist einen Geldbetrag an die JVA Media GmbH; der Betrag wird auf einem Guthabenkonto des Untergebrachten verbucht. Dieses Guthaben ist spätestens nach 24 Stunden aktiviert, sodass Anrufe grundsätzlich vorgenommen und entgegengenommen werden können.

Die Möglichkeit auf dem Zimmer zu telefonieren bzw. angerufen zu werden, setzt eine Freischaltung der Rufnummern durch die Anstalt voraus. Vor der Freischaltung

der jeweiligen Nummer wird das Einverständnis zur möglichen Überwachung der Telefonate auf der Grundlage des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW vom Untergebrachten schriftlich eingeholt. Die externen Gesprächsteilnehmer werden im Rahmen der vorab erfolgenden telefonischen Überprüfung durch die zuständigen Bediensteten über die Modalitäten der Telefonie informiert; das Einverständnis zur Überwachung wird auf diesem Wege fernmündlich eingeholt. Nach der Freischaltung können die Untergebrachten - zeitlich unbegrenzt - sowohl Anrufe tätigen als auch von externen Gesprächsteilnehmern angerufen werden. Nach Aufbau der Telefonverbindung erfolgt die Ansage „Dieses Gespräch kann überwacht werden". Diese Ansage kann auch in anderen Sprachen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Telefonate mit bestimmten Personen, z.B. den eingetragenen Verteidigern der Untergebrachten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht überwacht werden.

Die durchschnittliche Dauer zwischen der ersten Beantragung der Teilnahme an der Zimmertelefonie und der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit durch den Untergebrachten in der JVA Werl beträgt ca. eine Woche. Nach Freischaltung der Rufnummern können die Untergebrachten - soweit ihr Guthabenkonto hinreichende Geldmittel aufweist - jederzeit telefonieren.

Die Höhe der den Untergebrachten bei der Zimmertelefonie entstehenden Kosten hängt von der Wahl des Tarifmodells ab. Das Tarifmodell „Flatrate" deckt für monatlich € 39,95 sämtliche Orts- und Ferngespräche innerhalb Deutschlands ab. Beim Tarifmodell „Minutenmodell" wird dagegen eine Grundgebühr in Höhe von monatlich € 14,95 fällig, die als Guthaben auf dem Konto vorhanden sein muss, um Telefonate empfangen zu können. Darüber hinaus wird eine Gebühr in Höhe von € 0,03 pro Einheit (Minute) in das deutsche Festnetz erhoben, die Taktung erfolgt sekundengenau. Beide Modelle beinhalten weder Telefonate in das deutsche Mobilfunknetz noch in das ausländische Telefonnetz. Für Anrufe in das deutsche Mobilfunknetz fallen € 0,10 Gebühren pro Minute an, die Tarife für Auslandsgespräche variieren je nach Zielland, beginnend bei € 0,15 pro Minute.